



Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrag des Rektors von der Abteilung Hochschulrechtliche, akademische und hochschulpolitische Angelegenheiten, Straße der Nationen 62, 09111 Chemnitz - Postanschrift: 09107 Chemnitz

Nr. 43/2018

14. Dezember 2018

Inhaltsverzeichnis

Ordnung des Instituts für Europäische Studien und Geschichtswissenschaften (Europainstitut) der Philosophischen Fakultät der Technischen Universität Chemnitz vom 12. Dezember 2018 Seite 2674

Ordnung des Instituts für Europäische Studien und Geschichtswissenschaften (Europainstitut) der Philosophischen Fakultät der Technischen Universität Chemnitz Vom 12. Dezember 2018

Auf Grund von § 27 Abs. 3 Satz 3 der Grundordnung der Technischen Universität Chemnitz vom 17. Juni 2013 (Amtliche Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz Nr. 8/2013, S. 116), die durch Artikel 1 der Satzung vom 5. Dezember 2014 (Amtliche Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz Nr. 43/2014, S. 1956) geändert worden ist, hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät der Technischen Universität Chemnitz die nachstehende Ordnung erlassen.

Inhaltsübersicht:

- § 1 Rechtsstellung und Bezeichnung
- § 2 Aufgaben
- § 3 Mitglieder und Angehörige
- § 4 Organe
- § 5 Vorstand
- § 6 Geschäftsführender Direktor
- § 7 Schlussbestimmungen

In dieser Ordnung gelten grammatisch maskuline Personenbezeichnungen gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts. Frauen können die Amts- und Funktionsbezeichnungen dieser Ordnung in femininer Form führen (§ 3 Abs. 4 SächsHSFG).

§ 1

Rechtsstellung und Bezeichnung

(1) Das Institut für Europäische Studien und Geschichtswissenschaften (nachfolgend Institut) ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Technischen Universität Chemnitz unter der Verantwortung der Philosophischen Fakultät.

(2) Das Institut führt die Bezeichnung 'Institut für Europäische Studien und Geschichtswissenschaften' mit der Kurzbezeichnung 'Europainstitut'. Diese Kurzbezeichnung kann in der Außendarstellung des Instituts verwendet werden. Der Name des Instituts wird mit der Buchstabenfolge IESG abgekürzt.

§ 2

Aufgaben

- (1) Das Institut unterstützt innerhalb der Philosophischen Fakultät die Durchführung, Förderung und Koordinierung von Forschung und Lehre auf den durch seine Mitglieder vertretenen Fachgebieten.
- (2) Aufgabe des Instituts ist insbesondere, die organisatorisch-technischen Voraussetzungen für die Forschungs- und Lehrtätigkeit auf den genannten Fachgebieten zu schaffen sowie die interfakultäre Zusammenarbeit und die Aus- und Weiterbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses zu fördern.
- (3) Weitere Aufgabe ist die Beteiligung an den maßgeblich von dem Institut verantworteten interfakultären Bachelor- und Masterstudiengängen sowie an dem deutsch-polnischen Doppelabschlussprogramm (Double Degree) Europäische Geschichte Chemnitz/Wrocław. Darüber hinaus beteiligt sich das Institut durch Modulexporte an weiteren Studiengängen der Philosophischen Fakultät und anderer Fakultäten der Technischen Universität Chemnitz sowie gegebenenfalls an Studiengängen, die in Kooperation mit anderen Universitäten angeboten werden.
- (4) Die Befugnisse der beteiligten Professuren und Juniorprofessuren werden durch das Institut nicht berührt.

§ 3

Mitglieder und Angehörige

- (1) Mitglieder des Instituts sind:
 1. die Inhaber
 - a) der Professuren
 - Europäische Geschichte des 19. und 20. Jahrhunderts,
 - Europäische Integration mit dem Schwerpunkt Europäische Verwaltung,
 - Europäische Regionalgeschichte,
 - Geschichte Europas im Mittelalter und in der Frühen Neuzeit,
 - Humangeographie mit dem Schwerpunkt Europäische Migrationsforschung,
 - Kultureller und Sozialer Wandel,
 - Kultur- und Länderstudien Ostmitteleuropas,
 - b) der Juniorprofessuren
 - Antike und Europa mit besonderer Berücksichtigung der Antikerezeption,
 - Europäische Kultur und Bürgergesellschaft,
 2. die ihnen organisatorisch zugeordneten Hochschullehrer (§ 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SächsHSFG), akademischen Mitarbeiter (§ 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SächsHSFG) und sonstigen Mitarbeiter (§ 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SächsHSFG),
 3. sonstige durch Beschluss des Fakultätsrates dem Institut als Mitglieder zugeordnete Personen.
- (2) Angehörige des Instituts sind durch Beschluss des Vorstands dem Institut zugeordnete Personen, die Angehörige der Technischen Universität Chemnitz im Sinne des § 49 Abs. 2 SächsHSFG oder § 49 Abs. 3 SächsHSFG i.V.m. der Grundordnung der Technischen Universität Chemnitz sind.
- (3) Die Mitglieder und Angehörigen des Instituts haben das Recht, im Rahmen der jeweiligen Benutzungsordnungen dessen Einrichtungen zu nutzen. Sie sind vor allen Entscheidungen der Organe des Institutes anzuhören, die sie unmittelbar betreffen.

§ 4

Organe

Organe des Instituts sind:

1. der Vorstand,
2. der geschäftsführende Direktor.

§ 5

Vorstand

- (1) Das Institut wird durch einen Vorstand geleitet, der sich aus den Inhabern der Professuren und Juniorprofessuren gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 sowie zwei Mitgliedern aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter, zwei Mitgliedern aus der Gruppe der Studenten und einem Mitglied aus der Gruppe der sonstigen Mitarbeiter zusammensetzt.
- (2) Die Vorstandsmitglieder aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter, aus der Gruppe der Studenten und der Gruppe der sonstigen Mitarbeiter gemäß Absatz 1 werden auf Vorschlag der jeweiligen Gruppenvertreter im Fakultätsrat vom Dekan bestellt. Die Studenten werden für ein Jahr bestellt, die anderen Vorstandsmitglieder für drei Jahre.
- (3) Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten des Instituts, soweit durch das Sächsische Hochschulfreiheitsgesetz, die Grundordnung der Technischen Universität Chemnitz, die Ordnung der Philosophischen Fakultät oder diese Institutsordnung nichts anderes bestimmt ist.
- (4) Zu den Aufgaben des Vorstands gehören insbesondere:
 1. Anträge auf Einstellung von Mitarbeitern, die dem Institut zugewiesen werden sollen,
 2. die Entscheidung über den Einsatz der wissenschaftlichen und sonstigen Mitarbeiter, die dem Institut zugewiesen sind,
 3. die Entscheidung über die Verwendung der dem Institut zugewiesenen Räume und Sachmittel sowie über Haushaltsangelegenheiten, insbesondere über die Verteilung der dem Institut zugewiesenen Haushaltsmittel,
 4. Stellungnahmen zu geplanten Baumaßnahmen,
 5. Koordinierung der Lehrinhalte und der Lehrtätigkeit in den vom Institut betreuten Fachgebieten,
 6. Förderung des Informationsaustausches über Stand und Planung von Forschungsvorhaben,
 7. Abstimmung von Forschungsvorhaben zwecks gemeinsamer Nutzung von Personal- und Sachmitteln,
 8. Stellungnahme zu Drittmittelprojekten (§ 46 SächsHSFG), soweit dafür Personal- oder Sachmittel des Instituts beansprucht werden,
 9. Vorschlag an den Fakultätsrat zur Bestellung des geschäftsführenden Direktors und seines Stellvertreters,
 10. Vorschläge an den Fakultätsrat zur Änderung dieser Institutsordnung und zum Erlass von Benutzungsordnungen für Einrichtungen des Instituts.
- (5) Jedes Mitglied des Vorstands kann unter Angabe eines wichtigen Grundes verlangen, dass der Vorstand außerhalb der regulären Sitzungen einberufen wird.
- (6) Zu den Vorstandssitzungen können nach Bedarf auch Sachverständige hinzugezogen werden.
- (7) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Im Übrigen gilt die Geschäftsordnung des Fakultätsrates in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.
- (8) Der Abschluss von Verträgen mit Dritten über Lieferungen und Leistungen sowie der Abschluss von Dienstverträgen sind der Zentralen Universitätsverwaltung vorbehalten. Der geschäftsführende Direktor hat ein Vorschlagsrecht, das er unmittelbar gegenüber der Zentralen Universitätsverwaltung (Dezernat 2 bzw. Dezernat 3) ausübt.

§ 6

Geschäftsführender Direktor

- (1) Der geschäftsführende Direktor und sein Stellvertreter werden vom Dekan auf Vorschlag des Fakultätsrates aus dem Kreis der dem Vorstand angehörenden Professoren und Juniorprofessoren für die Dauer von drei Jahren bestellt (§ 27 Abs. 3 Satz 1 der Grundordnung der Technischen Universität Chemnitz). Wiederbestellung ist unbeschränkt zulässig. Dem Vorschlag des Fakultätsrates liegt ein Vorschlag des Vorstands zugrunde.
- (2) Der geschäftsführende Direktor verwaltet das Institut nach Maßgabe der Institutsordnung sowie der Beschlüsse des Vorstands.
- (3) In Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung kann der geschäftsführende Direktor Entscheidungen treffen, wenn dringender Handlungsbedarf besteht und wenn der Vorstand nicht rechtzeitig einberufen werden kann. Hierüber hat er den Vorstand spätestens in der nächsten ordentlichen Sitzung zu unterrichten.
- (4) Der geschäftsführende Direktor beruft den Vorstand ein und leitet dessen Sitzungen. Er führt dessen

Beschlüsse aus. Im Falle seiner Verhinderung wird er durch seinen Stellvertreter, notfalls durch den dienstältesten Professor vertreten.

§ 7

Schlussbestimmungen

Diese Institutsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft. Gleichzeitig treten die Ordnung des Instituts für Europäische Studien (IES) der Philosophischen Fakultät der Technischen Universität Chemnitz vom 11. Juli 2008 (Amtliche Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz Nr. 29/2008, S. 1476) sowie die Ordnung des Instituts für Europäische Geschichte der Philosophischen Fakultät der Technischen Universität Chemnitz vom 5. Januar 2011 (Amtliche Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz Nr. 4/2011, S. 30) außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät vom 17. Oktober 2018 und der Genehmigung des Rektorates der Technischen Universität Chemnitz vom 28. November 2018.

Chemnitz, den 12. Dezember 2018

Der Dekan der Philosophischen Fakultät
der Technischen Universität Chemnitz

Prof. Dr. Stefan Garsztecki